

Bei einer Beauftragung des Unternehmens:

im Vergabeverfahren:

stellt unser Unternehmen

für den Auftrag erforderliche Mittel zur Verfügung.

Konkret handelt es sich hierbei um folgende Nachweise und Leistungsbestandteile:

Wir verpflichten uns, dem oben genannten Unternehmen im Falle einer Beauftragung die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Soweit es sich bei den vorgenannten Nachweisen um Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung handelt, erklären wir bereits heute, dass unser Unternehmen tatsächlich die Leistung erbringen wird, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Soweit unser Unternehmen Kapazitäten im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellt, erklären wir uns bereits heute bereit, mit dem beauftragten Unternehmen für die Auftragsausführung gemeinschaftlich als Gesamtschuldner im Umfang der Eignungsleihe nach § 421 BGB zu haften.

Wir erklären, dass für unser Unternehmen hinsichtlich des Vorliegens zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- Es liegen keine der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor.
- Es liegen folgende der in § 123 Abs. 1, 4 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte nachfolgend aufführen):

Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung vorgelegt.

Wir erklären, dass für unser Unternehmen hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) folgendes gilt (bitte ankreuzen):

- Es liegen keine der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor.
- Es liegen folgende der in § 124 Abs. 1 GWB genannten Verfehlungen vor (bitte nachfolgend aufführen):

Beispiel Verpflichtungserklärung für Eignungsleihe



Nähere Informationen - insbesondere über mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen - werden auf entsprechende Anforderung vorgelegt.

Wir erklären, dass für unser Unternehmen hinsichtlich des Vorliegens fakultativer Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG oder § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG folgendes gilt (bitte ankreuzen):

Es liegt keine der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verfehlungen vor.

Es liegen folgende der in § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) genannten Verfehlungen vor:

Datum: _____

Name der die Erklärung abgebenden Person/en: _____